



Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 16.12.2009

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Frechen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Frechen und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Benutzung wird aufgrund der städtischen Anstaltsgewalt geregelt. Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer unterworfen ist, wird von der zuständigen Dienststelle als dem Anstaltsträger wahrgenommen.
- (5) Unterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind folgende Gebäude und Liegenschaften:
 - a) Ulrichstraße 173
 - b) Norkstraße 86
- (6) Im Bedarfsfall kann auf weitere städtische Gebäude zurückgegriffen werden.

§ 2

Aufnahme im Übergangsheim

- (1) Die Übergangsheime dienen der vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen, soweit eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist.
- (2) Mit der Einweisung übernimmt jeder Benutzer zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der jeweiligen Haus- und Benutzungsordnung ergeben.



- (3) Die in die Übergangsheime aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung in die Übergangsheime eingewiesen. Die Stadt Frechen behält sich vor, diese Einweisung zu widerrufen oder eine andere Unterkunft zuzuweisen.
- (4) Der Anspruch auf Unterbringung in einem Übergangsheim endet für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer nach 2 Jahren, für ausländische Flüchtlinge bei endgültigem Abschluss des Asylverfahrens sowie bei Personen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz zugewiesen wurden, längstens 3 Jahre nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Verlust der Ansprüche

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf.
- (2) Die Nutzenden sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnverhältnis angeboten wird. Kommt der Nutzende der Verpflichtung zum Verlassen des Übergangsheims aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung. Wird die Unterkunft mit Duldung der Stadt Frechen auch weiterhin genutzt, erhöht sich die Nutzungsentschädigung auf den durchschnittlichen Betrag der ortsüblichen Miete je m² für den öffentlich geförderten Wohnraum.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere, wenn die nutzende Person für mehr als 6 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand ist. Die Stadt Frechen kann ein Hausverbot, bezogen auf alle Übergangsheime der Stadt Frechen, aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung in einem Übergangsheim der Stadt Frechen ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.
- (4) Wird eine Unterkunft länger als 14 Wochentage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist die Stadt Frechen berechtigt, sie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen. Die Unterkunft kann durch die Stadt Frechen dann anderweitig belegt werden. Die im Übergangsheim befindliche Habe wird von der Stadt Frechen eingelagert. Sofern nach eventuell möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Stadt Frechen hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Frechen hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigende Verwaltungserlös steht dem ehemaligen Nutzer zu.
- (5) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die länger als 14 Wochentage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Nach Rückkehr kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die zuständige Stelle der Stadt Frechen oder der zuständige Hausmeister zu informieren.



§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Frechen erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Ehegatten, Lebensgefährten und volljährige Kinder oder sonstige Mitbewohner der Unterkünfte, die nicht im Gebührenbescheid namentlich erwähnt, jedoch gemeldet sind, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Frechen, spätestens jedoch 14 Wochentage nach dem Verlassen der Unterkunft gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind jeweils spätestens am 3. Wochentag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis spätestens zum 3. Werktag jedes Monats an die Stadtkasse Frechen zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung/ Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) einheitlich für alle Übergangsheime erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Schlafplatz berechnet. Bei der Unterbringung von Familien werden maximal zwei Schlafplätze je zugewiesenem Raum berechnet.
- (3) In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) enthalten.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sowie der Übergangsheime der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Reparaturen, die Ersatzbeschaffung von defekten Ausstattungsgegenständen u.ä. in der zugewiesenen Unterkunft sowie eventuell anfallende Schönheitsreparaturen sind bis zu einer Höhe von 50,00 Euro vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen



§ 6 Zuweisung der Unterkunft

- (1) Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt ausschließlich durch Zuweisung der Stadt Frechen. Ohne eine solche Zuweisung ist der Bezug – auch der Mitbezug – nicht gestattet.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Jeder Benutzer der Übergangsheime hat nur Anspruch auf eine Bettstelle.
- (4) Ein Tausch von zugewiesenen Räumen ist nur mit Genehmigung der Stadt Frechen zulässig.
- (5) Die Stadt Frechen ist berechtigt, die Bewohner innerhalb der Übergangsheime umzusetzen oder ihnen eine andere Unterkunft zuzuweisen.
- (6) Nicht zugewiesene Personen sind nicht berechtigt, sich außerhalb der Besuchszeiten zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr in den Übergangsheimen aufzuhalten. Besucher haben die Übergangsheime bis 22:00 Uhr zu verlassen. Die Stadt Frechen kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 7 Verwaltung und Aufsicht der Übergangsheime

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Verwaltung und Aufsicht der Stadt Frechen. Den Anweisungen der zuständigen Stellen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Frechen kann alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen, um die möglichst beste Ausnutzung der Übergangsheime zu erreichen. Eine hierfür notwendige Unterbringung gemeinsam mit Obdachlosen (Mischbelegung) im selben Gebäude ist zulässig.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Frechen haben das Recht, alle Räume der Übergangsheime in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu betreten. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten zu gestatten. Die Stadt Frechen behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel.
- (4) Die Heizperiode der an eine zentrale Heizungsversorgung angeschlossenen Übergangsheime endet mit dem 15. Mai eines Jahres und wird zum 15. Oktober eines Jahres wieder aufgenommen.

§ 8 Haus- und Benutzungsordnung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Übergangsheime eine Haus- und Benutzungsordnung zu erlassen.



§ 9
Verwaltungszwang

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen, Unterlassungen) können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung für die Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 05.12.2001“ sowie die „Satzung für die Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 05.12.2001“ inklusive der dazu beschlossenen Nachtragssatzungen außer Kraft.